

alt	neu
<p>§5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen oder Juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen, 2) Die Mitgliedschaft Ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, Auf dem Antrag ist kenntlich zu machen, ob der Antragsteller als ordentliches oder förderndes Mitglied dem Verein beitreten möchte. 3) Mitglieder, die nicht mehr die Voraussetzungen für die Einsatzabteilung gemäß §4 Abs, 2 erfüllen und nicht In die Ehrenabteilung übernommen werden, werden ordentliche Einzelmitglieder. 4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder durch die schriftliche Kündigung seitens des Mitglieds zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten. 5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen, Diese entscheidet. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören. 6) Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein. 	<p>§5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen oder Juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen, 2) Die Mitgliedschaft Ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, Auf dem Antrag ist kenntlich zu machen, ob der Antragsteller als ordentliches oder förderndes Mitglied dem Verein beitreten möchte. 3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder durch die schriftliche Kündigung seitens des Mitglieds zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten. 4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen, Diese entscheidet. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören. 5) Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.
alt	neu
<p>§12 Vorstand</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Der Vorstand besteht aus: <ol style="list-style-type: none"> a) dem Vorsitzenden, b) dem stellvertretenden Vorsitzenden, c) dem Schatzmeister, d) dem Wehrleiter der Feuerwache Frohnau kraft Amtes, e) dem stellv. Wehrleiter der Feuerwache Frohnau kraft Amtes. 2) Geschäftsführender Vorstand Im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. 3) Die Amtszeit der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes beträgt zwei Jahre, Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt Im Falle eines Rücktrittes eines geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes erfolgt eine Ergänzungswahl für die verbleibende Amtszeit. 4) Der Vorsitzende ist alleinvertretungsberechtigt. 5) Der stellvertretende Vorsitzende ist gemeinschaftlich mit dem Vorsitzenden oder in dessen Verhinderungsfall mit dem Schatzmeister zur Vertretung des Vereins befugt. 6) Im Innenverhältnis wird geregelt, dass der Stellvertreter nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden und der Schatzmeister nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden zur Vertretung befugt ist. 7) Der Vorstand leitet eigenverantwortlich die Vereinsarbeit und ist für alle Entscheidungen zuständig, sofern diese Satzung nichts anderes vorsieht. 8) Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Buchführung und die Verwaltung der Vereinskasse verantwortlich. Er zieht Gelder gegen seine alleinige Unterschrift ein und weist Zahlungen an, die vom Vorstand genehmigt wurden. Im Verhinderungsfalle des Schatzmeisters Ist allein der Vorstandsvorsitzende zur Vertretung befugt. Für das Vereinskonto ist der Schatzmeister und der Vorstandsvorsitzende Jeweils allein zeichnungsberechtigt. 9) Der Schatzmeister erstellt zum Ende des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss und legt diesen der Mitgliederversammlung vor. 10) Der Vorstand erstellt zum Ende des Geschäftsjahres einen Tätigkeitsbericht und legt diesen der Mitgliederversammlung vor. 	<p>§12 Vorstand</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Der Vorstand besteht aus: <ol style="list-style-type: none"> a) dem Vorsitzenden, b) dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden, c) dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden, d) zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. 2) Geschäftsführender Vorstand Im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende, der erste stellvertretende Vorsitzende und der zweite stellvertretende Vorsitzende. 3) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre, Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt Im Falle eines Rücktrittes eines geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes erfolgt eine Ergänzungswahl für die verbleibende Amtszeit. 4) Der Vorsitzende ist alleinvertretungsberechtigt. 5) Der erste stellvertretende Vorsitzende ist mit dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden zur gemeinschaftlichen Vertretung des Vereins befugt. 6) Im Innenverhältnis wird geregelt, dass der erste und der zweite Stellvertreter nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden zur Vertretung befugt sind. 7) Der Vorstand leitet eigenverantwortlich die Vereinsarbeit und ist für alle Entscheidungen zuständig, sofern diese Satzung nichts anderes vorsieht. Der Vorstand kann Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder sowie weiterer Vereinsmitglieder in einem Beschluss über die Aufgabenverteilung in Einvernehmen mit den betroffenen Personen festlegen. 8) Der Vorstand erstellt zum Ende des Geschäftsjahres einen Tätigkeitsbericht und legt diesen zusammen mit dem Jahresabschluss der Mitgliederversammlung vor.

<p>11) Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Geschäftsbereiche einrichten und diese Aufgaben an ordentliche Vereinsmitglieder übertragen. Die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsbereiche regelt der Vorstand durch eine entsprechende Arbeitsbeschreibung. Die Bestimmungen des §12 Abs. 3 bleiben durch die Einrichtung von Geschäftsbereichen unberührt.</p>	<p>9) Die Wehrleitung der Freiwilligen Feuerwehr Frohnau sowie die Jugendleiter und Jugendvertreter werden als beratende Partner zu den Vorstandssitzungen eingeladen, um dort die Interessen ihrer Aufgabenbereiche zu vertreten.</p> <p>10) Der Vorstand ist berechtigt, auf Kosten des Vereins eine geeignete Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung abzuschließen.</p>
alt	neu
<p>§13 Verfahrensordnung für den Vorstand</p> <p>1) Jedes Vorstandsmitglied kann, wenn es die Lage erfordert, schriftlich, persönlich oder fernmündlich mit einer Frist von fünf Kalendertagen die anderen Vorstandsmitglieder zu einer Sitzung einladen.</p> <p>2) Der Vorstand beschließt auf seiner ersten Sitzung im Jahr einen Sitzungsplan. Eine Vorstandssitzung hat mindestens einmal pro Quartal stattzufinden, ansonsten finden Vorstandssitzungen nach Bedarf statt. Der Sitzungsplan wird jedem Vorstandsmitglied ausgehändigt. Zu den im Sitzungsplan festgelegten Sitzungen bedarf es keiner gesonderten Einladung mehr.</p> <p>3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.</p> <p>4) Unberücksichtigt der Vorschriften aus §13 Abs. 1 kann der Vorstand sofort eine Sitzung beginnen, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind.</p> <p>5) Der Vorstand beschließt offen durch Handheben mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.</p> <p>6) Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.</p> <p>7) Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen. Sie werden der Revision zur Prüfung zugeleitet.</p>	<p>§13 Verfahrensordnung für den Vorstand</p> <p>1) Jedes Vorstandsmitglied kann, wenn es die Lage erfordert, schriftlich, persönlich oder fernmündlich mit einer Frist von fünf Kalendertagen die anderen Vorstandsmitglieder zu einer Sitzung einladen.</p> <p>2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.</p> <p>3) Unberücksichtigt der Vorschriften aus §13 Abs. 1 kann der Vorstand sofort eine Sitzung beginnen, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind.</p> <p>4) Der Vorstand beschließt offen durch Handheben mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.</p> <p>5) Bei Stimmengleichheit ist eine erneute Abstimmung herbeizuführen. Sollte auch hier Stimmengleichheit zu dem Beschlusspunkt vorliegen, ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.</p> <p>6) Die Beschlüsse sind schriftlich in einem Protokoll festzuhalten, das von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen ist und in der nächsten Vorstandssitzung vom Vorstand zu genehmigen ist. Die genehmigten Protokolle werden der Revision zeitnah zugeleitet.</p> <p>7) Der Vorstand beschließt auf seiner ersten Sitzung im Jahr einen Sitzungsplan. Eine Vorstandssitzung hat mindestens einmal pro Quartal stattzufinden, ansonsten finden Vorstandssitzungen nach Bedarf statt. Der Sitzungsplan wird jedem Vorstandsmitglied ausgehändigt. Zu den im Sitzungsplan festgelegten Sitzungen bedarf es keiner gesonderten Einladung mehr.</p>
alt	neu
<p>§14 Revision</p> <p>1) Die Revision besteht aus drei Rechnungsprüfern.</p> <p>2) Die Amtszeit der Rechnungsprüfer ist identisch mit der Amtszeit des Vorstandes. Sie bleiben bis zum Ende der Mitgliederversammlung, bei der der jeweilige Rechnungsprüfer neu bestellt wurde, im Amt. Im Falle eines Rücktritts eines Rechnungsprüfers erfolgt eine Ergänzungswahl für die verbleibende Amtszeit.</p> <p>3) Die Aufgaben sind:</p> <p>a) Die Kontrolle des Jahresabschlusses des Schatzmeisters sowie des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes mittels Durchführung einer schriftlich nachweisbaren Prüfung.</p> <p>b) Die Prüfung der Vorstandsbeschlüsse dahingehend, ob die Bestimmungen der Satzung eingehalten wurden.</p> <p>4) Die Revision ist berechtigt, zur Durchführung Ihrer Aufgaben in alle Unterlagen des Vereins Einsicht zu nehmen.</p>	<p>§14 Revision</p> <p>1) Die Revision besteht aus drei Rechnungsprüfern.</p> <p>2) Die Amtszeit der Rechnungsprüfer ist identisch mit der Amtszeit des Vorstandes. Sie bleiben bis zum Ende der Mitgliederversammlung, bei der der jeweilige Rechnungsprüfer neu bestellt wurde, im Amt. Im Falle eines Rücktritts eines Rechnungsprüfers erfolgt eine Ergänzungswahl für die verbleibende Amtszeit.</p> <p>3) Die Aufgaben sind</p> <p>a) Die Kontrolle des Jahresabschlusses sowie des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes mittels Durchführung einer schriftlich nachweisbaren Prüfung.</p> <p>b) Die Prüfung der Vorstandsbeschlüsse dahingehend, ob die Bestimmungen der Satzung eingehalten wurden.</p> <p>4) Die Revision ist berechtigt, zur Durchführung ihrer Aufgaben in alle Unterlagen des Vereins Einsicht zu nehmen.</p>

alt	neu
<p>§18 Satzungsänderungen und Änderung des Vereinszweckes</p> <p>1) Satzungsänderung sowie Änderungen des Vereinszweckes bedürfen der Zustimmung von 2/3 der Mehrheit der auf der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.</p> <p>2) Satzungsänderungen, die vom Gericht oder Finanz- bzw. Verwaltungsbehörden empfohlen werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Er entscheidet hierüber mit einfacher Stimmenmehrheit, über solche Satzungsänderungen hat er die nächste Mitgliederversammlung zu informieren</p>	<p>§18 Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszweckes</p> <p>1) Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vereinszweckes bedürfen der Zustimmung von 2/3 der Mehrheit der auf der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.</p> <p>2) Satzungsänderungen, die vom Gericht oder Finanz- bzw. Verwaltungsbehörden empfohlen werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Er entscheidet hierüber mit einfacher Stimmenmehrheit, Über solche Satzungsänderungen hat er die nächste Mitgliederversammlung zu informieren</p>
alt	neu
<p>§20 Schluss und Übergangsbestimmungen</p> <p>Die vorliegende Satzung wurde am 06.01.2004 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle vorhergehenden Satzungen treten außer Kraft.</p> <p>Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 BGB zeichnet der Vorstand wie folgt:</p> <p>Berlin, den 20.03.2018</p> <p>Bernd Kaufmann (Vorsitzender)</p>	<p>§20 Schluss und Übergangsbestimmungen</p> <p>Die vorliegende Satzung in der Fassung vom 06.01.2004 mit den Satzungsänderungen vom 30.11.2005, 23.05.2012, 28.01.2015, 21.03.2016 und 20.03.2018 wurde am ##.##.2020 von der Mitgliederversammlung geändert.</p> <p>Wegen der besseren Lesbarkeit wird in der Satzung die männliche Form von Begriffen, zum Beispiel Vorsitzender gewählt. Der jeweilige Begriff gilt unterschiedslos für alle Geschlechter.</p> <p>Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 BGB zeichnet der Vorstand wie folgt:</p> <p>Berlin, den ##.##.2020</p> <p>Rüdiger Stellmacher (Vorsitzender)</p>